



Bericht

der Landesregierung

Ladenöffnungszeiten in der Kieler Innenstadt an ausgewählten Sonntagen

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Auftrag:

Gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (Drucksache 16/2671) wurde die Landesregierung in der 44. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages gebeten, mündlich und schriftlich zu berichten:

- a) wie die Landesregierung das Gutachtenergebnis der CIMA zu den Auswirkungen zusätzlicher Sonntagsöffnungen auf den Einzelhandel der Kieler Innenstadt bewertet
- b) ob die Landesregierung die Kieler Innenstadt während der Kreuzfahrtsaison als einen einzeln zu benennenden Gemeindeteil, der von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt ist, gemäß § 9 (1) 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) anerkennt
- c) ob die zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung zusätzliche Sonntagsöffnungen ausschließlich für den Einzelhandel der Kieler Innenstadt erlauben würde und wenn ja unter welchen Voraussetzungen
- d) ob es für die zuständige Landesbehörde möglich ist, den Begriff „Kieler Innenstadt“ per Verordnung so zu definieren, dass sie räumlich von der Altstadtinsel bis zum Sophienhof/ Hauptbahnhof reicht und damit nur Geschäfte öffnen dürfen, die fußläufig von den Gästen zu erreichen sind.

Beantwortung:

Mündlich hat die Landesregierung durch den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bereits in der 44. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages berichtet.

Vorbemerkung:

Die Landeshauptstadt Kiel hat in der Vergangenheit bereits um Aufnahme ihrer Innenstadt in die Bäderverordnung gebeten, um Verkaufsstellen an Sonntagen während der Kreuzfahrtsaison öffnen zu können. Begründet – und jetzt durch eine Untersuchung der CIMA GmbH, Lübeck, belegt – wurde und wird dies mit dem zusätzlichen Kaufkraftpotenzial durch Passagiere der Schiffe, die Kiel anlaufen. Bei dem Gutachten der CIMA GmbH handelt es sich um eine Untersuchung allein aus Sicht des Einzelhandels. Der Auftrag ging dahin, zu quantifizieren, wie sich eine Sonntagsöffnung auf den Umsatz des Einzelhandels in der Kieler Innenstadt auswirken würde. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in der Zeit von April bis September ein zusätzliches Kaufkraftpotenzial von rd. 249.000 € pro verkaufsoffenem Sonntag durch die Schiffspassagiere zu erwarten sei. Das Gutachten beschränkt sich dabei auf die Betrachtungen der Auswirkungen auf den Einzelhandel in der Kieler Innenstadt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Das Gesetz sichert damit den grundgesetzlichen Schutz dieser Tage nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung. Die Bäderverordnung stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Nach § 9 LÖffZG darf die oberste Landesbehörde durch Verordnung bestimmen, dass in anerkannten Kur- und Erholungsorten und einzeln zu benennenden Gemeinden oder Gemeindeteilen, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind, die Verkaufsstellen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober an Sonn- und Feiertagen

geöffnet sein dürfen. In der Landeshauptstadt Kiel wurde dieses Merkmal nur für Schilksee und den Falckensteiner Strand anerkannt.

Zu a):

Im Gutachten der CIMA GmbH wird eine belebende Wirkung einer Sonntagsöffnung auf den Einzelhandel in der Kieler Innenstadt festgestellt. Der Aspekt des Versorgungsbedürfnisses der Touristen am Sonntag als Anforderung des Ladenöffnungszeitengesetzes bleibt hingegen außer Betracht. Aber gerade auf diesen Aspekt wurden die Bäderregelungen der vergangenen Jahre wegen der gesetzlichen Vorschriften (Ladenschlussgesetz des Bundes bzw. Ladenöffnungszeitengesetz Schleswig-Holstein) gestützt. Andere Aspekte wie die Förderung des Tourismus oder die Attraktivitätssteigerung bestimmter Regionen mussten in Übereinstimmung mit dem Ladenschlussgesetz bzw. dem Ladenöffnungszeitengesetz außer Betracht bleiben.

Zu b):

Auch während der Kreuzfahrtsaison kann die Landesregierung die Kieler Innenstadt nicht als Gemeindeteil, der von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt ist, im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) anerkennen. § 9 LÖffZG, als Grundlage für die Bäderverordnung, wurde im öffentlichen Interesse zur Versorgung der Feriengäste erlassen, die sich auch an Sonn- und Feiertagen mit Gegenständen des täglichen Bedarfs versorgen müssen. Diese Ausnahmeregelung soll nur für Gebiete gelten, für die die Tourismuswirtschaft von herausragender Bedeutung ist. Der in § 9 LÖffZG als Voraussetzung genannte Begriff „Urlaubstourismus“ impliziert dabei Übernachtungstourismus. Nur hier ist das Versorgungsbedürfnis ausreichend hoch, um schwerer zu wiegen als der Belang des Sonn- und Feiertagschutzes. Bei den Touristen, die mit Fähr- und Kreuzfahrtschiffen nach Kiel kommen, handelt es sich jedoch in aller Regel nicht um Übernachtungs- sondern um Tagestouristen, die auf die Versorgung mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs nicht in besonderem Maße angewiesen sind. Dies stellt auch das CIMA – Gutachten fest, das von einem Anteil von 80 bis 90% der Passagiere ausgeht, die nicht länger als einen Tag in Kiel verbringen (s. dort, Seite 18 f.).

Die Landesregierung ist zudem der Ansicht, dass keine hinreichenden Gründe dafür bestehen, die Innenstädte und Oberzentren in die Bäderverordnung aufzunehmen. Bei einer solchen Ausweitung verlöre die Bäderverordnung ihren Charakter als Ausnahmeregelung und wäre insgesamt rechtlich angreifbar.

Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte sich bei den Beratungen zur Bäderverordnung im Jahr 2005 mit deutlicher Mehrheit gegen die Ausweitung der Bäderverordnung auf die Innenstädte und Oberzentren ausgesprochen.

Zu c):

Nein. Das geltende LÖffZG enthält nur in § 9 eine Verordnungsermächtigung für die zuständige oberste Landesbehörde. Diese kann durch Verordnung den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie sonstige Bedingungen und Voraussetzungen für die Öffnung der Verkaufsstellen festlegen. Hiervon hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenministerium als für

Sonn- und Feiertagsrecht zuständige oberste Landesbehörde Gebrauch gemacht (Bäderverordnung vom 18. November 2008, GVOBl. S. 578). Weitere Verordnungsermächtigungen bestehen nicht. Auf die Ausführungen zu b) wird insofern verwiesen.

Zu d):

Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 LÖffZG besteht die Möglichkeit, in der Bäderverordnung Sonntagsöffnungen auch nur für einzeln zu benennende Gemeindeteile zuzulassen.